



Benutzungsordnung für die Lemberghalle Feilbingert

Der Gemeinderat der Gemeinde Feilbingert hat am 08.06.2020 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Lemberghalle Feilbingert beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus Lemberghalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Feilbingert.
- (2) Das Bürgerhaus Lemberghalle wird nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des aufgestellten Benutzerplanes für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde Feilbingert und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem, kulturellem oder unterhaltendem Charakter zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Einzelfall kann die Einrichtung auch auswärtigen Vereinen, Gruppen, Organisationen und Privatpersonen überlassen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.
- (5) Das Bürgerhaus Lemberghalle soll überwiegend der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit zur kulturellen und gesellschaftlichen Betätigung geben und das bürgerschaftliche Zusammenleben fördern.

§ 2 Geltungsbereich

Mit Betreten des Bürgerhauses Lemberghalle unterwerfen sich die Benutzer* den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist für die Veranstalter ebenso verbindlich, wie für die Teilnehmer oder Besucher einer im Bürgerhaus Lemberghalle stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses Lemberghalle ist nur gestattet
 - a) im Rahmen des von der Ortsgemeinde Feilbingert aufgestellten Belegungsplanes,
 - b) für die von der Ortsgemeinde Feilbingert im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.
- (2) Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten bei der Ortsgemeinde Feilbingert zu stellen.

In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt.

- (3) Die Überlassung erfolgt durch schriftliche Vertragsbestätigung der Ortsgemeinde Feilbingert.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Einrichtung besteht nicht.
- (5) Mit dem Betreten der Einrichtung anerkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (6) Die Ortsgemeinde Feilbingert entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. In der Regel ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- (7) Die Zulassung von Veranstaltungen kann von der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen werden.
- (8) Der Ortsbürgermeisterin oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungsstunden zu besuchen.

§ 4 Einschränkungen der Benutzung

- (1) Die Ortsgemeinde Feilbingert kann die Genehmigung zur Nutzung des Bürgerhauses Lemberghalle widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtung verlangen, wenn
 - a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird.
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden.
 - c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Ortsgemeinde Feilbingert die Einrichtung nicht zur Benutzung überlassen hätte.
- (2) Die Ortsgemeinde Feilbingert behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
- (3) Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Feilbingert sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen. Der Schadensersatzanspruch entfällt auch, wenn höhere Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen vorliegt.

- (4) Wird die Genehmigung aus einem nicht unter § 4 Absatz 1 und 2 fallenden Grund widerrufen, so ist die Ortsgemeinde Feilbingert zum Ersatz der bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet; entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jeder Ersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Feilbingert überlässt dem Veranstalter die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Ortsgemeinde Feilbingert sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Ortsgemeinde Feilbingert, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde Feilbingert von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Feilbingert sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. § 5 Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Ortsgemeinde Feilbingert für den Schaden nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Feilbingert als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Feilbingert an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde Feilbingert fällt.
- (6) Die Ortsgemeinde Feilbingert kann vom Veranstalter den Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht-Versicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Ortsgemeinde Feilbingert für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Einrichtungen (Mietsachschäden) gedeckt werden.

- (7) Die Ortsgemeinde Feilbingert übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen bei Unternehmen wie beispielsweise der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln, damit Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
- (2) Für jede Veranstaltung ist der Ortsgemeinde Feilbingert eine verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig und verantwortlich ist.
- (3) Der Veranstalter ist gegenüber der Ortsgemeinde Feilbingert verantwortlich, dass die Benutzungsordnung beachtet wird. Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht bei Veranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend und dem Gaststättengesetz, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

Vor allem bei der Bestuhlung mit Tischen und Stühlen ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Die Räume dürfen mit nicht mehr Personen belegt werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.

- (4) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde und dürfen nur im Beisein des Beauftragten der Ortsgemeinde Feilbingert vorgenommen werden.
- (5) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Feilbingert. Im Einzelfall kann mit der Ortsgemeinde Feilbingert eine Sonderregelung getroffen werden.
- (6) Bei Bedarf ist vom Veranstalter auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal zu sorgen.
- (7) Die Nachtruhezeiten (in der Regel ab 22.00 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten. Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter für eine erträgliche Lautstärke zu sorgen.

Bei Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Ortsgemeinde Feilbingert vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.

- (8) Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Feilbingert angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein. Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

Ausstattungen bzw. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (10) Der anfallende Müll ist vom Veranstalter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (11) Vereinseigenes Mobiliar kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Ortsgemeinde Feilbingert aufgestellt werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Ortsgemeinde Feilbingert keinerlei Haftung.
- (12) Die Räume einschließlich Inventar werden durch die beauftragte Person (z.B. Hausmeister) der Ortsgemeinde Feilbingert übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen.
- (13) Die Ortsgemeinde Feilbingert stellt zur Bewirtung des Bürgerhauses Lemberghalle die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung der Küche darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen.

Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem und gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte oder fehlende Teile werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

- (14) Zur Kleiderablage steht eine Kleidergarderobe zur Verfügung. Eine Haftung wird für die Garderobe von der Ortsgemeinde Feilbingert nicht übernommen.
- (15) Im Bürgerhauses Lemberghalle mit allen Nebenräumen besteht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Rauchverbot uneingeschränkt eingehalten wird. Eine Ausnahme des Verbotes besteht für die Hallenwirtschaft, soweit der Pachtvertrag dies erlaubt.

§ 7 Außenanlagen

- (1) Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrten und Notausgänge (Feuerwehr- und Sanitätszufahrten) dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden.

- (3) Der barrierefreie Zugang zum ersten Obergeschoss auf der Rückseite des Bürgerhauses Lemberghalle ist stets freizuhalten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ortsgemeinde Feilbingert kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Ortsgemeinde Feilbingert kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen treten zur gleichen Zeit außer Kraft

Feilbingert, den 08.06.2020

Andrea Silvestri

Bürgermeisterin